



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Juni 2017

Nummer 25

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | |
|--|------------------|
| 118 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal | Seite 223 |
| 119 Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung | Seite 224 |
| 120 235/1 – Zentrales Namensarchiv Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln | Seite 225 |
| 121 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Elsdorf | Seite 228 |

- 118 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 62430/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet südlich und westlich des Krankenhauskomplexes St. Elisabeth – Hohenlind, nördlich der Wohnbaugrundstücke Am Mönchshof 9, Am Schloßgarten 7 und 8, Am Platzhof 5 und 6, An der Mühle 6, 8 und 9, westlich der Wohnbaugrundstücke Am Platzhof 7 und 9 sowie Bachemer Straße 34, nördlich der Bachemer Straße, östlich des Militärringes und südlich der Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Der Bebauungsplan Nummer 62430/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag

von 8 Uhr bis 16 Uhr

Dienstag

von 8 Uhr bis 18 Uhr,

Mittwoch und Freitag

von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 62430/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**119 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans
gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des
beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 4. April 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 62459/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen nördlich der Stolberger Straße und östlich der Vitalisstraße betreffend die Flurstücke 188/10, 188/11, 188/17, 188/18, 657, 807, 1508, 1509, 1510, 1544, 1545, 1799, 1800, 1802, 1806, 1807, 1971, 1979, 1992 und 3897/188, Flur 77 der Gemarkung Müngersdorf, in Köln-Müngersdorf
Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 62459/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
	sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 62459/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**120 235/1 – Zentrales Namensarchiv
Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln**

Liste der zu veröffentlichten Beschlüsse

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung / Rat	Beschluss-datum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Georg-Winter-Straße	Thenhoven	Chorweiler	29.09.2016	Neubenennung	Für die Planstraße (einschließlich der beiden Wohnwege), die an der Sinnerdorfer Straße beginnt und an der Straße Mottenkaul endet.	Georg Winter, *29.10.1937 in Thenhoven, +03.02.2005 in Dormagen. Ihm gehörte das Blumengeschäft Winter in Thenhoven. Er engagierte sich ehrenamtlich für Kirche und Gemeinde und arbeitete mit am Buch „Stadtspuren“ von Dagmar Hötzels.
Am Düixer Bock	Deutz	Innenstadt	04.05.2017	Neubenennung	Für den Platz zwischen Lorenzstraße und Gotenring.	Die von dem Künstler Gerhard Marcks geschaffene Figur des Düixer Bocks befindet sich auf diesem Platz.
Neusser Platz	Neustadt/Nord	Innenstadt	10.11.2016	Umbenennung	siehe Roeckerathplatz	

Roeckerathplatz	Neustadt/ Nord	Innenstadt	10.11.2016	Umbenennung	Für die Teilfläche des Neusser Platzes, die sich vor dem südlichen Eingang der Kirche St. Agnes befindet.	Peter Josef Roeckerath, *14.12.1837, +09.10.1905 in Köln. Stifter der Kirche St. Agnes zu Ehren seiner verstorbenen Frau Agnes, geb. Schmitz.
Fred-Sauer-Platz	Kalk	Kalk	23.03.2017	Neubenennung	Für die Platzfläche an der Kapellenstraße/ Ecke Franklinstraße.	Alfred Sauer, von allen Fred genannt, *21.07.1933, +05.12.2010 in Köln. Er war Boxer, Trainer und engagierte sich sein Leben lang für die Jugend in Köln. Er war ein Vorbild für gelungene Integration durch Sport im Veedel.
Gauweg	Buchheim	Mülheim	13.03.2017	Einbeziehung	Für den Verbindungsweg, der vom Gauweg abgeht, in südöstliche Richtung verläuft und in die Straße Klein Wichheim mündet.	
Klein Wichheim	Buchheim	Mülheim	13.03.2017	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Straße Klein Herl in nordöstliche Richtung verläuft und in den Gauweg mündet, einschließlich der sich südlich der Planstraße befindlichen Wohnwege.	Bezug zur Gemarkung Wichheim
Elisabeth-Moses-Straße	Dellbrück	Mülheim	13.03.2017	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Von-Quadt-Straße in südöstliche Richtung abgeht und sich nach circa 100 Metern in einen nach Süden abgehenden Arm und einen nach Nordosten abgehenden Arm teilt.	Elisabeth Moses, *14.01.1894 in Köln, +21.12.1957 in San Francisco. Sie war eine Kunsthistorikerin und Museumskustodin mit dem Schwerpunkt in der Jüdischen Geschichte.
Kautschukstraße	Nippes	Nippes	10.11.2016	Einbeziehung	Für die auf dem ehemaligen Clouth-Gelände in Verlängerung der Kautschukstraße entstehende Straße.	

Bertha-Sander-Straße	Ehrenfeld	Ossendorf	28.11.2016	Neubenennung	Für die Planstraße, die an der Butzweilerhofallee beginnt, dann in einer langgezogenen U-Form nach Osten verläuft und an der Butzweilerhof-Allee endet.	*07.03.1901 in Köln, +23.07.1990 in England. Bertha Sander war eine jüdische Innenarchitektin, die in Köln selbstständig war. Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde sie in ihrer Berufsausübung stark eingeschränkt. Sie emigrierte mit ihrer Mutter nach England, wo ihr der berufliche Neubeginn nicht gelang.
Germanwings-Straße Rechtskraft sechs Monate nach Bekanntgabe im Amtsblatt	Porz-Grengel	Porz	08.11.2016	Aufhebung und Umbenennung		Rückbenennung in Waldstraße
Waldstraße Rechtskraft sechs Monate nach Bekanntgabe im Amtsblatt	Porz-Grengel	Porz	08.11.2016	Umbenennung	Für die bisherige Germanwings-Straße.	
Armand-Peugeot-Straße	Westhoven	Porz	28.03.2017	Einbeziehung	Für den etwa 70 Meter langen Stich, der von der Armand-Peugeot-Straße in südöstliche Richtung abgeht und in einer Wende anlage endet.	Armand Peugeot, *26.03.1849 in Hérimoncourt, +02.01.1915 in Neuilly-sur-Seine, war ein französischer Unternehmer und Gründer des gleichnamigen französischen Autoherstellers Peugeot.
Karlheinz-Steimel-Weg	Zollstock	Rodenkirchen	07.11.2016	Neubenennung	Für die Planstraße, die am Gottesweg beginnt, mit zwei Richtungswechseln in südwestlicher Richtung verläuft und in einem Wendehammer endet.	Karlheinz Steimel, * 21.02.1934 in Köln-Nippes, +01.11.2011 in Köln-Zollstock. Er war Mitglied und Vorstandsvorsitzender des allgemeinen Bürgervereins Zollstock und 40 Jahre lang im Kirchenvorstand St. Pius in Zollstock tätig. Er überarbeitete das Buch „Zollstock. Wie es war und wie es ist“ und war Autor des Buches „100 Jahre katholische Kirche St. Pius in Zollstock“.

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10E24 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Franz-Josef Höing

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:
Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, 31.05.2017

gez. Dipl.-Ing. Reiner Ruhmhardt, ÖbVI

121 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Elsdorf

Bei der Fortführungsvermessung des Grundstücks „Gilsonstr. 31“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Elsdorf, Flur 1, Flurstück 26 wurde ein gemeinsamer Grenzpunkt mit dem Grundstück „Gilsonstr. 33“ mit der Katasterbezeichnung Gem. Elsdorf, Flur 1, Flurstück 25 neu oberirdisch sichtbar abgemarkt und ein neues Grenzzeichen in die Grenze gesetzt.
Weil der Miteigentümer des Flurstücks 25, Herr Karl Schreiber, verstorben ist und die Erbfolge nicht geklärt ist, wird die Abmarkung durch Offenlegung gemäß Erster Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – bekannt gegeben.

Der/Die Erbe/n wird/werden hiermit über das Ergebnis der Abmarkung benachrichtigt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 06. April 2017 in der Zeit

vom 12.06.2017 bis 12.07.2017

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Reiner Ruhmhardt, Westfeldgasse 3, 51143 Köln während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag	von 7:30 – 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02203/9878-0 erfolgen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

12.06.2017 (Montag) Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14.00 Uhr Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr	12.06.2017 (Montag) Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr	
14.06.2017 (Mittwoch) Veedelsbeirat Lindweiler Lino-Club, Unnauer Weg 96 a, 50767 Köln 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
 Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
 Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
 Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
 bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
 Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.